

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/160
Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt	öffentlich	08.09.2020
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.09.2020
Kreistag	öffentlich	01.10.2020

Tagesordnungspunkt
Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere,,

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ostfriesische Meere“ gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden, die als Anlage 1-7 beigelegt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst (Anlage 8).

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall, dass die auf der Grundlage des sog. „Niedersächsischen Weges“ geplanten Änderungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) im Hinblick auf einen finanziellen Ausgleich für das Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen dazu führen, dass im LSG „Ostfriesische Meere“ keine Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des NWG gewährt werden, einen Änderungsentwurf zu erarbeiten. Diese Änderungsverordnung soll eine Aufhebung des Gewässerrandstreifens in der LSG-Kulisse zum Regelungsinhalt haben.

Sach- und Rechtslage:

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich geltende LSG „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer“ vom 10.05.1972, geändert durch Verordnung vom 03.07.2001, die geltende NSG Verordnung „Südteil Großes Meer“ vom 07.08.1974 sowie die geltende NSG Verordnung „Loppersumer Meer“ vom 15.08.1974 berücksichtigen nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet 004 „Großes Meer, Loppersumer Meer“



(EU-Code: DE2509-331) sowie das Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ (EU-Code: DE2509-401) sind Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet (NSG) beinhaltet Teile des FFH-Gebietes sowie Teile des Vogelschutzgebietes.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH- und Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das LSG ist Bestandteil einer weiträumigen Niederungslandschaft und befindet sich im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch, in den naturräumlichen Einheiten „Ostfriesische Geest“ und „Emsmarschen“. In diesem tiefliegenden Niederungsgebiet, dem sogenannten „Forlitzer Becken“, befanden sich früher zahlreiche große und kleine Flachseen („Meere“). Die im Forlitzer Becken ehemals vorhandenen verlandeten Flachseen (u. a. Kleines Herrenmeeder Meer und Siersmeer) bilden heute wertvolle Niedermoor- und Sumpfbiotope. Die Hieve und die Meedenlandschaft östlich des Großen Meeres und nördlich der B 210 sowie der Hammrich westlich des Großen Meeres im Hoheitsgebiet des Landkreises Aurich und die Marienwehler Meeden im Hoheitsgebiet der Stadt Emden sind Bestandteil dieser Verordnung und charakteristisch für das LSG „Ostfriesische Meere“. Das LSG umschließt vollständig die Naturschutzgebiete „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und „Groen Breike“. Zwischen den Gebieten bestehen vielfältige ökologische Wechselbeziehungen. Die durch Grünlandnutzung dominierte gehölzarme Landschaft des LSG „Ostfriesische Meere“ wird durch zahlreiche Entwässerungsgräben gegliedert, die zum Teil mit Schilf bewachsen sind. Vereinzelt sind noch hochwertige extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen vorhanden. Die Hieve weist als Geestrandgewässer ausgedehnte Verlandungszonen aus Röhrichten, Seggenriedern und Weidengebüschen auf. Überdies prägen eine Reihe von Fließgewässern wie die Westerender Ehe, die Wiegboldsburer Riede, die Breike, das Marscher Tief, die Abelitz und der Abelitz-Moordorf-Kanal das Landschaftsbild. Insbesondere die Westerender Ehe, die Wiegboldsburer Riede, die Breike, die Abelitz und der Abelitz-Moordorf-Kanal sind abschnittsweise als naturnah zu bewerten und zeichnen sich durch ihren mäandrierenden Verlauf aus.

Der allgemeine Schutzzweck des LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der einschlägigen Lebensraumtypen „3150, Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften“, „6410, Pfeifengraswiesen“, „6430, Feuchte Hochstaudenfluren“ und „7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore“, der wertbestimmenden und weiteren vorkommenden Brut- und Gastvogelarten nach Anlage 3 bis 5 der LSG-Verordnung sowie der wertbestimmenden Tierart Teichfledermaus nach Anlage 7 der LSG-Verordnung.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, der Samtgemeinde Brookmerland auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie in der kreisfreien Stadt Emden gem. § 22



Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 29.07.2020 stattgefunden. Insgesamt wurden 45 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 8 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bestehenden Verordnungen NSG „Loppersumer Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser Ems Nr. 50 vom 16.12.1988), NSG „Südteil Großes Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 15 vom 15.08.1974) und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen um das Große Meer“ (ABl. für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 9 vom 15.05.1972) treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:				Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden		Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>			Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>				
Kostenträger:					
Sachkonto:					

Erstellungsdatum: 28.09.2020	Unterschrift In Vertretung Gez. Ahten
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Verordnung „Ostfriesische Meere“
- Anlage 2: Begründung „Großes Meer, Loppersumer Meer“
- Anlage 3: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 „Ostfriesische Meere“
- Anlage 4: Detailkarte 1 im Maßstab 1:10.000 „Ostfriesische Meere“
- Anlage 5: Detailkarte 2 im Maßstab 1:10.000 „Ostfriesische Meere“
- Anlage 6: Detailkarte 3 im Maßstab 1:5.000 „Ostfriesische Meere“
- Anlage 7: Detailkarte 4 im Maßstab 1:5.000 „Ostfriesische Meere“
- Anlage 8: Synopse der eingegangenen Anregungen/Bedenken und Abwägungsergebnis

